

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25

Ausgegeben Oppeln, den 23. Juni 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr der Redaktion zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 32 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 14 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 239; Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Kierski, Kr. Lublinitz, S. 239; Bildung eines Land- und Stadtkreises Reisse, S. 243; Kettienapparate mehrerer Firmen, S. 244 und 245; Einverleibung des Gutsbezirks Seibersdorf in die gleichnamige Landgemeinde im Kreise Rybnik, S. 246; Prüfungen im Fußbeschlaggewerbe zu Oppeln und Reisse, S. 246; landespolizeiliche Anordnungen, betreffend 1. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, 2. Verbot des Hautierhandels mit Klauenvieh und Geflügel, sowie 3. Erhöhung der Magermilch in den Sammelmolkereien, S. 246, 247; desgl. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 247; desgl. Maßregeln gegen die Tollwut, S. 249; Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 249; Ferien des Bezirks-Ausschusses, S. 250; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Sacharowitz, Kr. Gleiwitz, S. 250; zollfreie Ablassung von Zollklagen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, S. 250; Einweisung zur Strafzwecken in Kattowitz, S. 250; Umgemeindung zwischen Guts- und Gemeindebezirk Arnsammer, S. 251; Steuerliche Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, S. 252; Viehsuchen, S. 252; Personalmeldungen, S. 252; erledigte Schullehrstellen, S. 253.

**Sonderbeilage:** 1. Genehmigung für die Kleinbahn von Reisse nach Steinau bezw. zur Reichsgrenze in der Richtung Weidenau; 2. Reglement für die Provinzial-Hebammenlehramtstellen und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

## Reichsgesetzblatt.

**588.** Die Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3902 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Marokkos zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906, vom 31. Mai. 1911.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**539.** Die Nummer 14 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11122 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1906, vom 30. Mai 1911, unter

Nr. 11123 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1909, vom 6. Juni 1911, unter

Nr. 11124 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Oberwachtmelder und der Wachtmelder der Königlichen Polizeiverwaltungen, vom 15. Mai 1911, und unter

Nr. 11125 die Verfügung des Justizministers, betreffend anderweitige Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M., vom 31. Mai 1911.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

540.

### Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Kierski in Kolonie Kierski (Anteil Däschin), im Kreise Lublinitz.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in der Kolonie Kierski (Anteil Däschin), Kreis Lublinitz, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsstechnikers Böttcher in Lublinitz vom 19. November 1910 durch Entwässerung zu bessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen

sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besondern Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Aenderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Kiersti“ und hat ihren Sitz in der Kolonie Kiersti.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Abdrainungsgräben und dergleichen, bleiben den Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Bezuhende ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besondern Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung er-

forderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

Zur Ansammlung eines ausreichenden Reservefonds für außerordentliche Ausbesserungsarbeiten werden besondere Beiträge erhoben. Diese Beiträge sind so zu bemessen, daß sie 3% des Anlagekapitals ausmachen. Wenn und solange als der Reservefonds drei Viertel der Ausführungskosten beträgt, kann die Erhebung der besonderen Beiträge unterbleiben.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beigutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke ausgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsfählich in der Kolonie Kiersti bekannt zu machen.

Ueber etwaige Aenderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschafts-

unternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungskoeffizienten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanteile der Auswurf, dessen Eigentümer ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grund-

stücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zwückerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Abfiß oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beteiligungspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Mark jährlichen Beitrages eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich in der Kolonie Hierst bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligte sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter

eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Juro ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einföhrung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Graben anstößenden Grundstücke, die Düngung, die Hütung auf den

Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- die vom Vorlande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorlande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsfällige Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist bezeugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorlande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei

Aufstellung des Rechners durch Vertrag auszubehngen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Aenderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch örtliche Bekanntmachung in der Kolonie Kiersti.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Be-

scheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erjorderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lublitz aufgenommen, sofern nicht die örtliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Auszunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 23. Mai 1911.

(L. S.)

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Im Auftrage.  
Wesener.

Nr. I. B II b 3757.

Ib XIII. 685.

§ 41. Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 (Gesetzamml. S. 179), erkläre ich hierdurch die Stadt Neisse im Regierungsbezirk Oppeln vom 1. Juli d. Js. ab für ausgeschlossen aus dem Verbands des Kreises Neisse, so daß sie von diesem Tage ab einen Stadtkreis bildet, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Regelung für das Verhältnis der Stadt Neisse zum Landkreis

Reiße und zur Proving schon vom 1. April d. Js. ab gilt.

Berlin, den 6. Juni 1911.

Der Minister des Innern.

J. A.

Nr. IV a 392. geg. Freund. Id XI 2051.

**542.** Der in der anliegenden Druckfache dargestellte, von der Firma Nordische Acetylenindustrie Fischer & Joh in Altona-Ottensen unter der Bezeichnung „Supremus I“ hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzugabe Nr. 15 versehenen Wasseranlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Bützwecke und ferner auf die beiden Carbidbehälter gleichmäßig zu verteilenden Gesamtfüllung bis zu 4 kg Carbid der Röhrenung 1 bis 2 mm

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der Wohnort seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen die vorgenannten Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabricschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Binntröpfen den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins zu Altona erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (80 Liter), die höchste Stundenleistung (2400 Liter) und die Typennummer „Iq“ vermerkt sind. Im übrigen verweise ich hinsichtlich der Wasseranlage auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HMBl. 1911 S. 4) und vom 13. April 1911 (HMBl. S. 131), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (HMBl. S. 131).

Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ansitzenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 20. Mai 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

J.-Nr. III. 3541. Neumann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Nordische Acetylenindustrie Fischer & Joh in Altona-Ottensen unter der Bezeichnung „Supremus I“ ausgeführt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt Seite 206 —, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt. Bezüglich der unter 2 des Erlasses erwähnten Befreiung von der wiederholten Anzeige kommt § 1, bezüglich der Benutzung in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommt § 2 der vorbezeichneten Polizeiverordnung in Frage.

Oppeln, den 13. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Kranz.

I G. XXIV. XX. 502.

**543.** Der in der anliegenden Druckfache dargestellte, von der Firma Messer & Co., Gesellschaft für Maschinen- und Metallindustrie, in Frankfurt a. M. unter der Bezeichnung „Automat“ in den Größen 0, I, II, III, IV hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen Wasseranlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Bützwecke bei Verwendung eines Carbids von 5 bis 15 mm Röhrenung

1. in den Größen 0, I, II mit Carbidfüllungen bis zu 4 kg in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. in den vorgenannten und den Größen III und IV mit Carbidfüllungen bis zu 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als dem Wohnort seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabricschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Binntröpfen den

Stempel des Dampfkeffel-Überwachungsvereins zu Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

„Automat“, Größe	0	I	II	III	IV
Carbidfüllung in kg . . .	2	3	4	6	10
Höchste Stundenleistung in Litern . . .	1500	1800	2100	2400	3000
Mugbarer Inhalt der Gaslocke in Litern . . .	75	85	100	130	215
Typennummer . . .	J <sub>10</sub>	J <sub>10</sub>	J <sub>10</sub>	A <sub>5</sub>	A <sub>5</sub>

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage, welche vom Deutschen Acetylenverein das Typenzugnis Nr. 12 erhalten hat, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. Dezember 1910 (H.MBl. 1911 S. 4), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf meinen Erlaß vom 14. April 1911 (H.MBl. S. 131).

Zeichnung und Beschreibung des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 29. Mai 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Z.-Nr. III. 3711.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Messer & Co., Gesellschaft für Maschinen- und Metallindustrie in Frankfurt a. M., unter der Bezeichnung „Automat“ ausgeführt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 u. 2 der Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt S. 206 —, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt.

Bezüglich der unter 2 des Erlasses erwähnten Befreiung von der **wiederholten** Anzeige kommt § 1, bezüglich der Benutzung in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, kommt § 2 der vorbezeichneten Polizeiverordnung in Frage.

Oppeln, den 17. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Kranz.

I G. XXIV. Nr. 523.

544. Der in den anliegenden Drucksachen dargestellte, von der Firma Carl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg Neustadt, in 4 Größen hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund des Erlasses vom 18. Juni 1909 (H.MBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen Wasser-vorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bis zu einer größten Carbidfüllung von 10 kg bei vorübergehender, im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als dem des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Rinntröpfen den Stempel des Dampfkeffel-Überwachungsvereins zu Magdeburg erkennen läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat: Größe	I.	II.	III.	IV.
Carbidfüllung in kg . . .	4	6	8	10
Höchste Stundenleistung in Litern . . . . .	1500	2000	2500	3000
Mugbarer Inhalt der Gaslocke in Litern . . . . .	100	150	200	250
Typennummer . . . . .	A <sub>5</sub>	A <sub>5</sub>	A <sub>5</sub>	A <sub>5</sub>

Jahr der Anfertigung:

Firma:

Bezüglich der zu verwendenden Wasservorlage, welche vom Deutschen Acetylenverein das Typenzugnis Nr. 14 erhalten hat, verweise ich auf meine Erlasse vom 23. Dezember 1910 (H.MBl. 1911 S. 4) und vom 13. April 1911 (H.MBl. S. 131), bezüglich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Forderungen auf Abs. 2 lit. b meines Erlasses vom 14. April 1911 (H.MBl. S. 131).

Zeichnung und Beschreibung des Apparates sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 31. Mai 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

Z.-Nr. III. 3710.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, ausgeführt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 10. Mai 1906 — Amtsblatt S. 206 — betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwertung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid allgemein genehmigt.

Oppeln, den 17. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A. Krantz.

I G. XXIV. Nr. 522/18.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**545.** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Seibersdorf im Kreise Rhönthal der Landgemeinde Seibersdorf in demselben Kreise einverleibt wird.

Die Vereintigung tritt vom 1. Juli d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 16. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stoß.

Id XI. Nr. 2068.

**546.** Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353), wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 3. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission in Oppeln

am Dienstag, den 18. Juli d. Js., vormittags 8 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Rapschel am Hintermarkt.

2. vor den Innungskommissionen zu Reisse am Freitag, den 21. Juli d. Js., nachmittags 3 Uhr,

zu Reobschütz am Sonnabend, den 22. Juli d. Js., vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 8 Tage vor den Prüfungsterminen an den Vorstehenden der Kommissionen, Herr Veterinärarzt Vermbach in Oppeln zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung in Hufbeschlag unterworfen hat und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,

4. ein Zeugnis des Arbeitsgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhandigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Reobschütz, oder Reisse entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Zeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein; Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 19. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stoß.

Id XII. XV. 1294.

### 547. 1. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 64 Absatz 1 und 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 26. April d. Js. Amtsblatt S. 151 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Regierungsbezirk Oppeln ist die Abhaltung von Viehmärkten verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 19. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stoß.

Id XII. 1292.



## 2. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Verbot des Hausviehandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Mit Rücksicht auf die erneute starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Oepeln wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung unter **Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 11. und 30. April d. Js. (Amtsblatt Seite 128 und Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 17)** folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel ist in dem Regierungsbezirk Oepeln bis zum 1. Oktober d. Js. verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Oepeln, den 19. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojch.

1f. XII. 1292.

## 3. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Erziehung der Magermilch in den Sammel- molkereien.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oepeln wieder in weitem Umfange herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18, 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 61 Absatz 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Januar d. Js. (Extrabl. zum Amtsblatt Nr. 1) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Aus den Sammelmolkereien des Regierungsbezirks Oepeln dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erziehung auf 90° C. und in außen und innen mit heißer Sodalauge gut gereinigten Kannen abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Molkereibesitzer ist ebenfalls nur nach vorheriger Erziehung gestattet.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 Absatz 1 können von den Landräten (in den Stadtkreisen von den Polizeiverwaltungen) für die Abgabe von Magermilch, Buttermilch und Molken an die Bewohner von Städten und solchen Orten

des oberchleffischen Industriebezirks, in denen eine Abgabe von Milch und Molkereirückständen an Klauenvieh haltende Haushaltungen nicht zu befürchten ist, sowie für Molkereien zugelassen werden. Zu letzteren sind dann die Molken zu **erhitzen**, falls sie an **Klauenvieh** verfüttert werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 65, 67 des Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oepeln, den 19. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stojch.

1f. XII. 1292.

## 548. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

### Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oepeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Vornamen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Dominium Hockberg, in der Stenlanowitzerstraße, Altstraße und Scharleherstraße in der Gemeinde Hockberg im **Landkreise Bentzen OS.**, in Urbanowitz im **Kreise Cosel**, in den Gehöften des Gutshausbesizers Marische, der Besitzer Christoph, Max Kahler, August Arbeiter und Paul Schneider in **Moowitz im Kreise Grottkau**, in den Gemeinden Klein Blumenau, Borek, im Borwek Catharinenhof, in Gemeinde und Gut Polnisch Wärditz und Kolonie Tannenbergr im **Kreise Kreuzburg OS.**, in der Gemeinde Rosen und in der Kolonie Neu Bärbenthal im **Kreise Leobschütz**, in der Gemeinde Beigwitz, Gemeinde und Gut Friedrichsdorf im **Kreise Reife**, in den am Südausgange von Slawkau im **Kreise Ratibor**, belegenden 8 Gehöften von Raphael Groborzel ab, in dem Dominium Groß Dubensko sowie in den Gehöften der sieben Gutsfamilienhäuser, des Gutshausbesizers und der Witwe Schlosarek und des Hausbesizers Schefegyll in Groß Dubensko, in dem zu Groß Dubensko gehörigen Vorwerk Altdorf, in dem Rittergute und in der Gemeinde Kofoschütz im **Kreise Rhyonit** unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der **Stallherren**.

Bei **dringendem** wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von der Stallperr, soweit dies nach Riffer I. 1. Abs. 2 der Anlage 1 zu dem Ministerialerlasse vom 15. März d. Zs. — I A. III a. 3557 — überhaupt zulässig erscheint, durch den Landrat gewährt werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsteile ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geßel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besetzt zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut dicker Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehaltungen in den Seuchengehöften ist nur den **Ärztern**, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerzeugnisse nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Herde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) der nicht unter Stallperr stehende Teil der Gemeinde Kößberg, die Colonie Neu Gurekto und die Stadt Beuthen mit Neu Beuthen;
- b) die Ortschaften Widau, Pözenkau, Juliusburg, Borzsch, Miesjencin, Groß Galkow, Radowitz und Penschütz, **im Kreise Cosel**; der im § 1 nicht genannte Teil der Gemeinde Mogwitz und das Gut Mogwitz **im Kreise Grottkau**;
- c) Gut Klein Blumenau, Gemeinde und Gut Groß Blumenau und Gemeinde und Gut

Deutsch Würblich, Klein Deutschen, Groß Deutschen, Kolonie Tanne, Kolonie Koloczik, Waldau, Borwerk Märkeret, Brinike, Konstob-Flaugh, Konstob und Gollowitz **im Kreise Kreuzburg OZ.**;

e) die im § 9 unter d der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Mai d. Zs. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 21) genannten Ortschaften **des Kreises Leobschütz**;

f) die im § 9 unter c der landespolizeilichen Anordnung vom 8. Juni d. Zs. (1. Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 23) genannten Ortschaften **des Kreises Reife**;

g) der im § 1 nicht genannte Teil der Gemeinde Slawitau, Gut Slawitau, Gemeinde und Gutsbezirke Gassof, Ganjowitz, Gregorsowitz und Kolonie Gaskl **im Landkreise Ratibor**;

h) der im § 1 nicht genannte Teil der Ortschaften Groß Dubensko und Kofoschütz, Alt Dubensko, Anrow, Kriewals, Schglowitz, Guchow, Czernobonska, Lescheln, Stanowitz, Bels, Zedlowitz, Rawada, Pischow, soweit hier nicht die Gehöftsperr angeordnet ist, Bisdamer Dollen, Krzischkowitz, Ober Rydultau, Nieder Rydultau, Ober Radoschan, Nieder Radoschan, Wirtultau, Romanshof, Radlin, Poeslan, Wikowa, Dyrngrund, Groß Thurse, Klein Thurse, Gyrchowitz **im Kreise Rühn**;

sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats usw. ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat usw. hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirktes** darf **durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unterlagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte

aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Doppeln, den 20. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

11. XII. 1912.

#### 549. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

##### Maßregeln gegen die Tollmut.

Da in Bladen, Kreis Leobischütz, ein tollwutkranker Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollmut im Regierungsbezirk Döppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/I. Mal 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Juni 1909 (Amtsblatt Seite 330) und der Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 20. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 51) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Dörfern Bladen, Hermerwitz, Krug, Pohnitz, Branitz, Bleischwitz, Löwitz, Türmiz, Braßich, Soppau, Bauerwitz, Badewitz, Neudorf, Kreiswitz, Leobischütz, Tannlich, Kreuzendorf, Gröbnitz, Wernerödorf, Baditz, Zülkowitz, Hohnsdorf, Tschirnau, Zuchwitz, Anipfel, Wanowitz, Deutsch Neutitzsch, Bieskau, Kösting, Rosen, Krasillau, Liptin, Nassiedel, Grabscheln, Dierwitz, Hochkriesham und Kaldau, im **Kreise Leobischütz**, sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrern, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den im § 1 nicht genannten Dörfern des **Kreises Leobischütz** mit Ausnahme von Gläsen, Schönau und Dömnitz, in den Dörfern Kosle, Teschenau, Miltz, Bortelsau, Jakobebors, Groß Grauden, Klein Grauden, Barnuntau, Autischau, Chroitz, Dobischau, Radolchau, Dobroelowitz, Maktsch, Bronin, Mierzynitz, Heinrichsdorf, Bariez, Fischeidt, Goblitz, Ehrenfeld im **Kreise Cosel**, Polnisch Krawarn, Makau, Groß Peterwitz, Kornitz,

Zawodzie, Pobiehof, Janowitz, Ratsch, Throem, Zauditz, Klein Peterwitz, Rohow, Schreiberdorf, Weidental, Schlauswitz, Klebsch, Klingbeutel und Oberich im **Landkreise Ratibor**, sowie in den zu obigen Dörfern gehörigen Vorwerken und Ausbauten usw., dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Dörfern dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 1 bezeichneten Dörfern ist die **Benutzung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehängt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

**Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Dörfern festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Dörfern ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die Lösung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Auffuchen und Erschießen der Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufseher sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft, sie behalten Geltung bis zum 20. September d. Js.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 66, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Döppeln, den 21. Juni 1911.

Der Regierungspräsident.

11. XII. 1919 von Schwerin.

#### 550.

##### Prüfung

##### für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Döppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 14., 15. und 16. September 1911

## Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Verordnungs- (Sonderbeilage zum Regierungs-Anscheidungsblatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Umschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 15. Juni 1911.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.  
v. Graevenitz, Regierungsrat.

Vr. N. 911/9.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

551. In Gemäßheit des § 5 des Geschäftsregulativs für die Bezirksausschüsse v. 28. Februar 1884 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bezirks-Ausschuss zu Oppeln während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1911 Ferien hält und daß während dieser Zeit Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigsten Sachen abgehalten werden dürfen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Oppeln, den 20. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.  
v. Schwerin, Regierungspräsident.

3. 11. Nr. 191.

552. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Gleiwitz vom 23. Mai 1911 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 das Grundstück Grundbuchblatt 2 Sacharowitz Artikel 7 des Gutsbezirks Sacharowitz, Kartenblatt 1 Parzelle 97 und 98 im Gesamtsflächeninhalt von 1 ha 02 ar 10 qm im Eigentum des Gärtners Florian Witt in Sacharowitz, von dem Gutsbezirk Sacharowitz abgetrennt und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk vereinigt worden.

Gleiwitz, den 16. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.  
v. Stumpfeld.

3. Nr. 3099 A. N.

553. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat am 16. Mai d. Js., § 444 der Protokolle, Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung, betreffend zollfreie Ablassung von Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzen-schädlingen bestimmt sind, seine Zustimmung erteilt.

Die neuen Bestimmungen können bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 12. Juni 1911.

Oberzolldirektion.

J. B.

N. Nr. 163.

Preußen.

554. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Offenlegung der Grottenberg- und der 48. Straße in Rattowitz zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Rattowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 24. Juli 1911, vormittags 9 1/2 Uhr**, in Rattowitz an den nachstehend aufgeführten Grundstücken anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Stückzahl (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm	
1	Rattowitz	5	a/23	Rattowitzer Aktien-gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattowitz.	Rattowitz	1	6	Acker	—	5	05	
		5	b/34			„	40	1427	dto.	—	1	80
		5	c/35			„	40	1428	dto.	—	1	62
		5	d/37			„	41	1467	dto.	—	—	94
		5	e/37			„	—	—	—	—	44	56

Oppeln, den 17. Juni 1911.

Der Enteignungskommissar.  
von Ullrich, Regierungsassessor.

555. **Bekanntmachung.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses zu Gletwitz vom 19. April 1911 sind auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die nachbezeichneten Grundstücke wie folgt umgemeindet worden:

**A. Aus dem Gutsbezirk in den Gemeindebezirk Althammer.**

Urb. Nr.	Grundbuch Nr.	Artitel	des Kon- tentblatt	Nr. der Parzelle	Eigentümer	Fläche		
						ha	ar	qm
1	252	3	2	39	Häusler Anton Kowalsky in Trachhammer,	—	36	—
2	86	4	5	191 226	Biertelbauer Franz Joit in Duarghammer,	1	37	60
3	220	5	6	172/76 171/72	verw. Häusler Katharina Matyssek Duarghammer,	1	74	30
4	4	6	6	169/72 170/76 80	Gärtner Franz und Anna Wymarek'schen Eheleute in Duarghammer,	1	16	80
5	6	10	2	1006/297 874/298 40/403 764/404 766/405 765/406 407 408 409 410 411	Halbbauer Matthäus und Antonie Joit'schen Eheleute in Althammer,	6	60	50
6	42	11	2	998/293	Kubmann Johann und Konstantine Moritz'schen Eheleute in Trachhammer,	—	48	30
7	48	12	2	265 266 944/293	Gemeindevorsteher Anton Theinert in Althammer,	1	47	80
8	49	13	2	943/293	Biertelbauer Anton Theinert in Althammer,	—	75	20
9	232	14	2	999/293	Josef und Marie Smuda'schen Eheleute, Trachhammer,	—	48	30
10	233	15	2	945/175	Häuslerwitwe Franziska Wankel, geb. Kowalski, in Althammer,	—	57	70
11	156	16	2	802/64 65	Häusler Josef Basczol in Althammer,	—	68	70
12	6 Gut	17	2	1082/404 1081/405 1083/406 1069/451 1068/452 1067/453	Müller Josef Dziendziol in Klein Althammer, jetzt Melchior Volkfel in Althammer,	1	63	30
13	296	18	2	1113/235 245 249 274	Schuhmachermeister Melchior und Margarethe Volkfel'schen Eheleute in Althammer,	—	97	50
14	302	19	2	1158/298	Halbbauer Albert Kucharczyk in Althammer,	1	91	16
15	303	20	2	1130/298	Gastwirt Johann Fieg in Althammer,	—	76	30
16	310	21	2	1126/297 1127/297 1128/297 1157/298	Stellenbesitzer Josef Kucharczyk in Trachhammer,	3	57	64

**B. Aus dem Gemeinde- in den Gutsbezirk Althammer.**

1	Gut Althammer	5	2	1008/504 505 507 508 509 660/510 641/511 642/511 643/512 646/513 647/514 648/514 649/514 651/514 517 518 160/15 161/15 162/15 163/15 164/15	Fürst zu Hohenlohe-Dehringen in Gletwitz,	12	93	60
---	---------------	---	---	---	---	----	----	----

Ab. Nr.	Grundbuch Nr.	Artikel	des Grundbesitzes	Nr. der Parzelle	Eigentümer	Fläche		
						ha	ar	qm
2	Gut Altkammer	194	2	1040/393 1041/394 1042/395 1043/395 zu 877/400	Fürst zu Hohenlohe-Dehringen in Slawentz,	1	32	—
3	do.	213	2	325	derselbe	—	5	40
4	249	254	2	668/326	derselbe	—	1	92
5	Gut Altk., ohne	212	2	519 520	derselbe	1	55	30
6	ohne	209	2	191	Öffentliche Wege,	—	29	60
7	ohne	192	2	319 331	Öffentliche Gewässer.	1	78	20

Glückw., den 6. Juni 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
v. Stumpfeldt.

**556. Bekanntmachung.** Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten **Nassal** oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, nach §§ 12 bezw. 34 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 793) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, und daß in betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 10. Juni 1911

Oberzolldirektion.  
J. A.

B. Nr. 3230. Viehler.

**557. Viehseuchen.**  
Festgestellt.

**Schweinepest.** Kreis Deuben: Schwarzpöck bestand des Stellenbesizers Anton Woißt zu Groß-Dombrowka.

**Schweineseuche.** Kreis Zabrze: Schwein des Alois Galonka zu Ruda-Carl-Emanuel-Colonie, Erlöschten.

**Schweinepest.** Kreis Zabrze: Gewüfte des Grubenarbeiters Julius Rozoit und des Kaufmanns Franz Czuggel in Paulsdorf.

**558. Personalnachrichten**  
der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Post-

sekretär a. D. Volentin Hupka in Reiff; **das Allgemeine Ehrenzeichen:** dem Fußgendarmerie-Wachmeister Hermann Hörnig II in Gr. Peterwitz, Kr. Ratibor, dem Kirchenvorsteher Häusler Johann Kudtek zu Rietwitz, Kr. Cosel;

**die Rettungsmedaille am Bande:** dem Oberhäuer Ludwig Kaudisch in Eichenau, Kr. Ratibor;

**der Charakter als Geheimer Medizinalrat:** dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Coester in Königshütte O.S.

**Ernannt:** der hieserige Militärarmwärter Paul Knechtel in Grobschütz zum Kreisassistenten daselbst.

**Ueberwiesen:** der Königl. Forstaufsicher Richter in Schlegau vom 1. Juli 1911 bis 1. 11. 1911 der Königl. Oberförsterei Hbtzlo.

**Uebertragen:** dem Kreisakunspeltor Dr. Kzesnitzel in Rybnik die kommissarische Verwaltung des Kreisakunspeltorbezirks Ratibor III mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor vom 1. Juli 1911 ab.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.**

Hauptlehrer Andreas Berger aus Benkowitz, Kr. Ratibor, in Zabrze.

Lehrer: Franz Bod aus Löwitz, Kr. Grobschütz, in Markowitz, Kr. Ratibor, Bruno Kiesel in Mikulschütz, Kr. Tarnowitz, Hugo Seifert in Wendzin, Kr. Lublitz, Alfons Gläser in Michalkowitz, Kr. Ratibor, Karl Krenser aus Schronowitz, Kr. Gr. Strehlitz, in Siemianowitz, Kr. Ratibor, Anton Kretzel aus Petershofen, Kr. Ratibor, in Ludgerstal, Kr. Ratibor, Rudolf Niszig in Soowetz, Kr. Lublitz, Max Klein aus Hohenbrizen, Kr. Ratibor, in Ratibor, Josef Mühl in Sobow, Kr. Lublitz, Josef Malorny

in Heidersdorf, Kr. Neisse, Josef Bluhatsch in Pommischowitz, Kr. Gleiwitz.

**Lehrerinnen:** Maria Bürger in Schlesiengrube, Kr. Neuthein OS., Margarete Witwer in Rabrje.

### 559. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendare.** Ernannt: die Rechtskandidaten Soenderop, Gilge, Burek, Schwarz, Wiener, Bloch, Neuwien, Gabr el.

**Ausgeschieden:** Karl Graf von Rothkirch und Trach, Reichel.

**Mittlere Beamte.** Pensioniert: Gerichtstassenkontrollleur, Rechnungsrat Günther in Glogau, Amtsgerichtssekretär Foddig in Neuthein OS., Amtsgerichtsassistent Nebel in Myslowitz, Gerichtsvollzieher Jaehrich in Dels.

**Berufen:** Amtsgerichtsassistent Spiller in Lublinitz als Landgerichtsassistent nach Glog.

**Unterbeamte.** Berufen: Gefangenenaufseher Scholz in Ratibor als Gerichtsdienner nach Barzdorf, Gerichtsdienner Lorenz in Ujest nach Rosenberg OS.

**Ernannt:** Hilfsgefängenaufseher Fiege in Schweidnitz zum Gefängenaufseher in Lublinitz, die Hilfsgerichtsdienner Heinze in Gottesberg und Batke in Hirschberg zu Gerichtsdiennern in Canth bzw. Schönau a. R.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**560.** Die mit dem Organisten- und Küsteramt verbundene Rektorstelle an der sechsklassigen evangelischen Volksschule zu Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, ist alsbald zu besetzen. Gesamtgrundgehalt 1800 M., Amtszulage 700 Mark.

Bewerbungen sind an den Kreis Schulinspektor, Hofprediger Suchner in Carlsruhe OS. zu richten. Vereiniigte Hauptlehrer- und Organistenstelle in Benkowitz, Kreis Ratibor, zu besetzen am 1. Juli d. J., Grundgehalt 2320 M., Amtszulage 600 M.

Erste Lehrerstelle an der 3klassigen Schule in Gonschorowitz, Kr. Gr. Strehlitz, zu besetzen am 1. Oktober 1911. Dienststeinkommen nach dem Besoldungsgezet, Familienwohnung im Schulhause.

Lehrerstelle an der 3klassigen Schule in Kadlub, Kr. Gr. Strehlitz, zu besetzen am 1. August 1911. Dienststeinkommen nach dem Besoldungsgezet, Familienwohnung im Schulhause.

Die erste Lehrerstelle an der evgl. Schule zu Kroquulno ist sofort zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Kreis Schulinspektor, Hofprediger Suchner in Carlsruhe zu richten.

# Sonder-Beilage

## des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 25.

Ausgegeben Oppeln, den 23. Juni 1911.

1911

536. Gemäß § 16 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 veröffentliche ich nachstehend die Genehmigung für die vollspurige Kleinbahn von Neisse nach Steinan und von Neisse zur Reichsgrenze in der Richtung nach Weidenau, nachdem die Eintragung der Neisser Kreisbahn-Aktiengesellschaft in das beim Amtsgericht zu Neisse geführte Handelsregister am 25. Februar 1911 erfolgt ist.

### **Genehmigung**

für die vollspurige Kleinbahn von Neisse nach Steinan und von Neisse zur Reichsgrenze in der Richtung auf Weidenau als ein einseitliches Unternehmen für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird der Neisser Kreisbahn-Aktiengesellschaft in Neisse, welche unter dem 25. Februar 1911 in das von dem königlichen Amtsgericht zu Neisse geführte Handelsregister eingetragen worden ist, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion Breslau sowie im Einverständnis mit der Feststellungsbehörde in Neisse vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 90 Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung für die österreichische Strecke als genehmigt, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt.

§ 1. Die Kleinbahn gehört zur Klasse der nebenbahnähnlichen. Für ihren Bau und Betrieb sind das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu diesem erlassene Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 nebst den unter gleichem Datum erlassenen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb maßgebend.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, allen hiezu bereits ergangenen und innerhalb der Konzessionsdauer etwa noch ergebenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen nachzukommen.

§ 2. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten oder noch vorzuliegenden, mit dem Prüfungsvermerkte der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau und dem Feststellungsvermerkte des unterzeichneten Regierungspräsidenten versehen oder zu versehen. Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung des Manifestationsbeschlusses oder der darin gemachten Vorbehalte sowie der Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche etwa bei Prüfung

der Pläne od. noch vorgenommen oder in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes anzuordnen werden.

Die Montage-Gerüste der Brücken über hochwassergefährliche Flüsse, insbesondere Fiele und Möhre, bedürfen einer besonderen Prüfung und Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde. Beim Bau dieser Brücken sind die besonderen Vorschriften der Wasserpolizeibehörde zu beachten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Bei der Ausführung der Bahn sollen im allgemeinen die vom Verein deutscher Eisenbahnerverwaltungen herausgegebenen Grundzüge für den Bau und die Betriebsanrichtungen der Lokalbahnlinien vom 1. Januar 1897 zur Grundlage dienen.

Die Vollendung und die Gesamtbetriebnahme muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln erfolgen. Versögerungen, die durch höhere Gewalt oder Streik entstehen, werden der Abnehmerin nicht zugerechnet.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 30000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse in Oppeln den Betrag von 30000 M. in einem Kautionswechsel, in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Wümbeln zulässig ist, unter deren Berechnung nach dem Kurswerte nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Blande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch deren Verwendung bezw. Veräußerung der verwendeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafverträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kautions etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfalltermine, kann jedoch von der betreffenden Behörde unterlassen werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.



§ 3. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten unlichst nicht verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an den Straßenkörpern befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Von den Begegnungsstellenbehörden hierüber getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 4. Es bleibt vorbehalten, die Unternehmerin jederzeit zur Gehattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 anzuhalten.

§ 5. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst ihren Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnis entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß sie mit der im § 8 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 50 bis 300 M. für jeden Fall verpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage diese als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 6. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrollente, Stationsbeamte usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter und über ihre etwachen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erhebliche Umstände Auskunft geben müssen.

Auf Ersfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme vorzuliegen.

§ 7. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausführung durch Dienstkleidung oder ein anderes gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu legenden Nummer versehen sein.

§ 8. Die Geschwindigkeit der Züge darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für bestimmte Teilstrecken jeweils nach den örtlichen und Verkehrsverhältnissen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einreichung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Erweisen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes unterliegt die Feststellung des Fahrplanes in Zeiträumen von je 3 Jahren der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mindestens 14 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung einzureichen.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. April 1909 und der Anlage C hierzu (R.G.B. S. 93 f) sowie der späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind mit Ausnahme der Vorschriften unter 2 B 1 im § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

§ 9. Inbetreff der Meldung und Untersuchung von Unfällen und auhergewöhnlichen Betriebsereignissen wird folgendes bestimmt:

1. Jeder in dem Betriebe oder im Anschluß an den Betrieb der Kleinbahn sich ereignende Unfall, der den Tod oder die Verletzung eines Menschen zur Folge hat, sowie jede, den Zeitraum von 6 Stunden voraussichtlich überschreitende Betriebsstörung, sofern durch sie die teilweise oder gänzliche Sperrung eines öffentlichen, von der Kleinbahn benutzten oder geschnittenen Weges verursacht wird, ist durch den verantwortlichen Leiter des Betriebes sofort — nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch unter kurzer Angabe der etwaigen vermuteten oder bekannten Entstehungsursache bei der für den Ort des Unfalles zuständigen Ortspolizeibehörde und bei dem örtlich zuständigen königlichen Landrat zu melden. Nur bei ganz leichten Verletzungen infolge offenkundiger eigener Unvorsichtigkeit und Ungehilflichkeit der Verletzten kann von der Anzeige abgesehen werden.

2. Handelt es sich um einen, einem Zuge zugehörigen Unfall, bei dem eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, so ist außer der Ortspolizeibehörde und dem Landrat auch dem Regierungspräsidenten in Doppel- und der Eisenbahnaufsichtsbehörde sofort telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu erstatten. Der letzteren sind außerdem noch telegraphisch zu melden:

a) Betriebsstörungen, durch welche ein Hauptgleis für den fahrplanmäßigen Gang der Züge voraussichtlich länger als 24 Stunden unfahrbar gemacht wird.

b) Erplosionen an Lokomotivfesseln.

3. Am Anfall in die telegraphische Meldung an den Regierungspräsidenten in Doppel- und die Eisenbahnaufsichtsbehörde hat der verantwortliche Leiter des Betriebes den Vorgenannten tunlichst an dem Tage der Ereignisses, spätestens aber am nach-

folgenden Tage einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in welchem die näheren Umstände, die festgestellten oder mutmaßlichen Ursachen des Ereignisses und die etwa zur Beseitigung der Betriebsstörung ergreifenen Maßnahmen darzulegen sind.

4. Bei der sofort nach dem Unfallle von dem verantwortlichen Leiter des Betriebes einzuleitenden und nach Möglichkeit zu beschleunigenden Untersuchung, an der teilzunehmen dem Landrat und der Ortspolizeibehörde durch Mitteilung des Termins Gelegenheit zu geben ist, sind das bei dem Vorgang beteiligte Personal, sowie etwaige Zeugen durch einen in der Sache selbst nicht interessierten geeigneten Beauftragten zu vernehmen. Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht es frei, selbständig die Untersuchung zu führen und dabei Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle zu treffen. In diesen Fällen wird sie von ihrer Absicht den Regierungspräsidenten in Opateln verständigen, um ihm die Möglichkeit zu gewähren, sich an der Untersuchung zu beteiligen.

5. In allen Fällen, in welchen Personen im Betriebe oder auf dem Hauptbanum den Tod gefunden haben, oder wo eine im Strafgesetzbuche bedrohte Ingefahrnehmung eines Eisenbahntransporthes vorliegt, hat der verantwortliche Leiter des Betriebes der Staatsanwaltschaft unverzüglich Mitteilung zu machen und dieser die Verhandlungen nach Abschluss der Untersuchung nebst einer Begutachtung des Falles zu überreichen.

Zu letzterer sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend zu erörtern. In schwierigeren, zu ihrem Verständnis eine genaue Kenntnis des Eisenbahnwesens voraussetzenden Fällen ist bei der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines höheren technischen Beamten als Sachverständigen für die mündliche Verhandlung in Antrag zu bringen.

6. Ueber alle großes Aufsehen erregende Unfälle ist von dem Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlichem Vertreter dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unmittelbar telegraphisch unter kurzer Aufführung der Einzelheiten und der Ursachen des Unfalles Meldung zu erstatten.

7. Bei Unterlassungen hinsichtlich der Melde- oder Untersuchungsspflicht (Nr. 1, 2, 4, 5, Absatz 1) ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Geldstrafe bis zu 1000 M. verurteilt, über deren Verfall die Kleinbahnauufsichtsbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet und zu deren Deckung die Betriebskassation in Anspruch genommen werden kann.

§ 10. Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation einer Staats- oder Privatbahn in den Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen solchen Eisenbahnstation befördert werden sollen. Unter dem Durchgangsgüterverkehr ist der Verkehr zwischen Reisse und Steinau beziehungsweise Reisse und Weidenau selbst sowie von Reisse nach einer

über Steinau beziehungsweise von Reisse nach einer über Weidenau hinausgelegenen Eisenbahnstation nicht zu verstehen.

§ 11. Die Festsetzung der Beförderungspreise nicht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebsöffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgelegt.

Die Feststellung der Höchstbeträge wird in Zeiträumen von je drei Jahren der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde unterzogen.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist mindestens 8 Tage vor der in Aussicht genommenen Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Verboten sind Zusicherungen an einzelne Interessenten, abweichend von den tarifartigen Beförderungspreisen das Entgelt für die Beförderung zu bestimmen.

§ 12. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhung der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Reisser und Neustädter Kreisblatt und die Reisser Zeitung, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 13. Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, richten sich nach den allgemeinen, der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 angehängten Betriebsvorschriften.

§ 14. Es bleibt vorbehalten, für den Bahnbetrieb weitere Bestimmungen, die sich als notwendig er ergeben, noch nachträglich zu treffen.

§ 15. Die Königlich Preussische Regierung behält sich das Recht des Erwerbes der innerhalb ihres Gebietes belegenen Strecke der Kleinbahn nebst Zubehör auf Grund der §§ 30 ff. des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 vor. Zur Berechnung des dem Erwerbspreise zugrunde zu legenden Reinertrages der preussischen Strecke hat für die preussische und die österreichische Strecke gemeinschaftliche Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen und ist hierbei nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Die Einnahmen, welche auf den österreichischen Teil der Kleinbahn entfallen, d. h. also vor allem die Einnahmen aus den Fahrkarten für die die Grenze hin und zurückpassierenden Reisenden sowie die Frachtgebühren für die gleichen Gütersendungen sind besonders zu ermitteln und behufs Berechnung des preussischen Anteils daran im klometrischen Verhältnis der auf preussischen und österreichischen

Gebiete befindlichen Strecken zu teilen. Dazu kommt die Einnahme der Kleinbahn aus dem lokalen Betriebe auf der preussischen Strecke, also aus dem nicht die Grenze überschreitenden Verkehr.

Zur Berechnung des preussischen Anteils an den Ausgaben sind die Gesamtausgaben des Unternehmers im Kilometerlichen Verhältnis der auf preussischem und österreichischem Gebiet befindlichen Strecken zu teilen.

Die nach diesen Maßstäbe anzustellende Berechnung des auf die preussische Teilstrecke der Kleinbahn entfallenden Reinertrages ist alljährlich binnen eines Monats nach Feststellung der Bilanz mit dieser und den notwendigen Unterlagen der Königl. Eisenbahndirection in Breslau zur Prüfung vorzulegen.

§ 16. Für die Verpflichtungen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898 ergangenen Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, soweit die in § 8 Absatz 1 und § 9 ergangenen und die die Nachträge dazu vom 17. November 1902 und 23. November 1904 mangelnd.

Zusätzlich erreckt sich die Verpflichtung auch auf die unter B bezüglich des Betriebes gemachten Anlagen.

§ 17. Den Anforderungen der Festsetzungsbehörde, betreffend die Anlage von Mägen, ist nachzukommen. Das Bahnpflicht ist, soweit sich der Bau auf faktorisches Gelände erstreckt, vor Inangriffnahme der Arbeiten der Festsetzungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18. Für die Verpflichtung der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung ist § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und für die Anschlüsse an die Eisenbahnstationen sowie an Straßen, beziehungsweise Weisse Kreuze und Weidenau in § 24 derselben maßgebend.

In letzterer Beziehung hat sich der Unternehmer den Anforderungen der Staatseisenbahnverwaltung zu unterwerfen und die aus der Herstellung der Anschlüsse entstehenden Kosten zu tragen.

Der Reichstelegraphenverwaltung bleibt es vorbehalten gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 andere Bestimmungen zu treffen. Die Unternehmerin ist verpflichtet, sobald sich bei der Bauausführung die Notwendigkeit einer Anbahnung von Reichstelegraphenanlagen ergibt, die Kaiserliche Ober-Postdirection rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 19. Die Unternehmerin hat mit Zustimmung des Betriebes der Kleinbahn, wenn zunächst nur eine Teilstrecke, auf einer mit Zustimmung dieser einen Geschäftsplan sowie - neben dem nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften von Klügel, Schölerer und Kommendanten-Gesellschaften auf

Aktion etwa erforderlichen Bilanzreservefonds - einen Spezialreservefonds - nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu bilden und über den Erneuerungsfonds sowie den Spezialreservefonds Rechnung zu führen und entsprechenden Rechnungsabschluss alljährlich vorzulegen.

1. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu befreien. Der Erlös einzelner Teile von Betriebsmitteln (Siederöhre usw.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

- In den Erneuerungsfonds fließen,
- a) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
  - b) Zinsen des Fonds selbst,
  - c) eine aus den Ueberschüssen der Betriebsrechnungen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.

Fallen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer c) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Den Berechnungen für die Sperrung der Erneuerungsfonds sind die Gesamtkosten der Betriebsmittel und des Oberbaues also auch des auf österreichischer Seite belegenen Streckenteils zu Grunde zu legen.

2. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und Unfälle, die einen Schaden von mehr als 300 M. im Gefolge haben, hervorgerufen werden. Derselbe Fonds ist zu führen:

- a) der Betrag der verfallenen nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
- b) die Zinsen des Fonds selbst,
- c) eine aus den Reinerträgen zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird. Inwieweit eine Veränderung der Bahn gegen die Ausgaben infolge solcher Vorkommnisse geschieht, für welche der Spezialreservefonds dient, sind die Versicherungsbeiträge dem Spezialreservefonds zu entnehmen.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5 v. H. des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Betrages weitere Rücklagen unterbleiben.

Die Anordnungen über die Höhe der Rücklagen zum Erneuerungsfonds und zum Spezialreservefonds werden in einem besonderen Regulativ erfolgen, welches in Zeiträumen von fünf Jahren einer Nachprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der bisherigen Sätze, beim Erneuerungsfonds auch hinsichtlich

bei Beschaffungswerte zu unterziehen ist. Hierbei können Beschaffungen, Änderungen der Betriebsweise usw., welche innerhalb einer fünfjährigen Periode vorgekommen sind, erst für die nachfolgende Periode in Betracht.

Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl voneinander als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenem Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank deponierbar sind, zinstragend anzulegen.

Ein Viertel des Bestandes des Erneuerungsfonds und des Spezialreservefonds muß aus Staatspapieren (preussischen Staats- oder Reichsanleihen) bestehen.

Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezialreservefonds vor.

§ 20. Dem die Aufsicht über die Kleinbahn ausübenden Beamten der Staatseisenbahnverwaltung ist auf der Kleinbahn die freie Fahrt zu gewähren.

§ 21. Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 22. Dem Auswurfe aus dem Aschentafeln der Lokomotive ist durch entsprechende Einrichtung vorzubeugen. Im Falle des Bedürfnisses sind die Vorrichtungen zwecks Ausführung von Feuerchutzmaßnahmen entsprechend zu ändern. Vorschriften über Feuerchutzstreifen, Brandwachen oder sonstige Schutzmaßregeln werden vorbehalten.

Doppel, den 18. April 1910.  
(L. S.) Der Regierungspräsident.  
I. C. XXI. 995. A. A. Behrend.

### 537. Reglement für die Provinzial Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

#### Zweck und Wirkungskreis der Anstalten.

§ 1. Die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln sind zur Ausbildung von Hebammen und Wöchnerinnen und zur Abhaltung von Wiederholungslehrgängen für ausgebildete Hebammen bestimmte öffentliche Anstalten des Provinzialverbandes von Schlesien<sup>1)</sup>.

§ 2. Zur Erreichung des Zwecks unterhalten die Anstalten:

- eine geburtsärztliche Abteilung,
- eine geburtsärztliche Poliklinik,
- eine Abteilung für unterleibsranke Frauen,
- eine Sprechstunde für schwangere und unterleibsranke Frauen (Ambulatorium),
- eine Kinderabteilung (Abteilung für ältere Säuglinge).

<sup>1)</sup> Es werden alljährlich 2 Lehrgänge von je 9 Monaten Dauer abgehalten; außerdem finden Wiederholungslehrgänge für ältere Hebammen und dreimonatige Wöchnerinnenlehrgänge statt.

#### I. Die Anstalten als Lehranstalten.

##### a) Hebammen-Lehrgänge.

##### § 3. Aufnahmebedingungen.

Als Schülerinnen (Lehrtöchter) werden nach Maßgabe des Etats und des verfügbaren Raumes in der Anstalt aufgenommen:

- vorzugsweise solche Personen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken der Provinz Schlesien — gegebenenfalls durch Vermittelung der Kreisämter — vorgeschlagen werden,
- außerdem solche der Provinz angehörige Personen, welche sich zur Aufnahme auf eigene Kosten selbst melden,
- ausnahmsweise Schülerinnen aus anderen preussischen Provinzen aus den Bundesstaaten und aus dem Auslande auf eigene Kosten, wenn dadurch die etwamäßige Zahl nicht überschritten und die Aufnahme von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle zu a ist, wenn die Aufnahme unentgeltlich erfolgen soll, eine behördliche Erklärung darüber beizubringen, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist.

§ 4. Als Schülerinnen werden nur solche Personen zugelassen, welche:

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen<sup>2)</sup>,
- die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht auferichtlich geboren haben.

Diese Erfordernisse sind darzulegen durch Vorlegung:

- zu 1, des Geburtscheines,
- zu 2, eines vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Bewerberin auszufüllenden Zeugnisses,
- zu 3, einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen.

Ferner sind beizubringen, eine Bescheinigung über die Wiederimpfung und — bei Minderjährigen

<sup>2)</sup> Nach dem Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen liegend und mit Verständnis lesen, ein Altar ohne grobe Verläufe gegen die Rechtsrichtung fertigen, die 4 Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstellige Zahlen beherrschen, mit den geistlichen Mäßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

der Erlaubnistheine des Vaters oder Vormundes sowie im Falle der Uebernahme von Verpflichtungen (Bezirkshebammen!) die Einwilligungserklärung des Ehemannes.

§ 5. Der Landeshauptmann entscheidet über die Zulassung und bestimmt den Beginn der Lehrgänge. Er in besuht ausnahmsweise solchen Bewerberinnen, die das Aufnahmefähigkeit noch nicht erreicht oder schon überdritten, sowie solchen, die außerordentlich geboren haben, die Teilnahme an einem Hebammenlehrgang zu gestatten.

§ 6. Welche Gebrauchsgegenstände die Schülerinnen bei der Aufnahme mitzubringen oder anzuschaffen haben, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

### Beispiessungslosten

§ 7. Sammlende Schülerinnen erhalten in der Anzahl Wohnung, acht Beheizung und Beleuchtung sowie Bekleidung in dem von der Verwaltungskommission nach Maßgabe des Etats zu bestimmenden Umfang.

Die dafür und für den Unterricht zu zahlende Vergütung bestimmt der Provinziallandtag durch den Etat. Sie darf die Selbstkosten einschließlich der allgemeinen Verwaltungslosten nicht übersteigen und ist sofort bei der Aufnahme zu entrichten.

Insoweit Schülerinnen der Gattung des § 3 zu a von der Zahlung dieser Vergütung ganz oder teilweise freizulassen sind, richtet sich nach dem Etat.

§ 8. Schülerinnen, welche ganz oder teilweise formale Ausbildung in der Anstalt genossen haben, sind verpflichtet, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens 2 Jahre lang zu verwaltens. Sie haben vor der Aufnahme in die Anstalt eine von einer Behörde aufgenommene Erklärung beizubringen, in der sie sich — gegebenenfalls unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, Vaters oder Vormundes. — zur Erfüllung der vollen Ausbildung (§ 7) an den Provinzialoberhand für den Fall verpflichten, daß sie von ihnen angewiesene Stelle als Bezirkshebamme nicht antreten oder innerhalb der Verpflichtungszeit nach der Uebernahme aufgeben sollten.

### Inhalt und Dauer der Lehrgänge.

§ 9. Die Bestimmungen über die Unterrichtsgegenstände, die Lehrmittel, die Unterrichtszeit und die Dauer der Unterrichtslehrgänge werden vom Provinzialausschusse durch einen mit Genehmigung des Ministers zu erlassenden Lehrplan getroffen<sup>1)</sup>.

Als Ziel des Unterrichts ist die Erlangung der gesetzlich erforderlichen Fähigkeit zum Betriebe des Hebammengewerbes festzuhalten.

<sup>1)</sup> Schülerinnen, welche auf ihre Kosten ausgebildet sind und innerhalb eines Jahres unter derselben Bedingung als Bezirkshebammen angestellt werden, können die Kosten der Ausbildung zurückgefordert werden, wenn der Etat der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Bielefeld und Tübingen im Jahre — XLVIII. Provinziallandtag 1893, 27. October 29. in Umsetzung in Gesetz 16. der Aufhobe

### Prüfung.

§ 10. Die Prüfung erfolgt bis zu anderweitigen von dem Provinzialausschusse mit Genehmigung der zuständigen Minister zu treffenden Festsetzungen nach dem Prüfungsreglement vom 1. Dezember 1825 und den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen<sup>2)</sup>.

Der Anstaltsdirektor ist Mitglied der Prüfungskommission.

§ 11. Von der Prüfung können zurückgestellt werden Schülerinnen:

1. die nach der Ueberzeugung des Direktors noch nicht die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Hebammengewerbes erworben haben

— auf 3 Monate

2. die länger als 4 Wochen hintereinander den Unterricht vermisst haben

— auf die Dauer der Verhinderung

3. deren mangelhafte Fertigkeit den erforderlichen Grad firtlicher Reife vermissen läßt

auf 3 bis 6 Monate

Die Zurückstellung zu 1 und 2 erfolgt durch den Direktor, die zu 3 auf Antrag des Direktors durch den Landeshauptmann.

### Entlassung der Schülerinnen.

§ 12. Die Entlassung der Schülerinnen erfolgt:

1. nach beendeter Prüfung.

2. wenn beim Eintritt oder während des Unterrichts sich ein Mangel an geistiger oder körperlicher Befähigung oder das Bestehen von Schwangerschaft ergibt.

3. bei großen Verstößen gegen die Hausordnung. Die Berechtigung und Verpflichtung, die Entlassung der bei 1 und 2 aufgeführten Schülerinnen auszusprechen, steht dem Anstaltsdirektor zu. Im Falle zu 3 entscheidet auf Antrag des Direktors der Landeshauptmann. Das Ausbildungs- und Unterrichtswesen wird nur nach Abzug des Teiles zurückgewahrt, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht.

§ 13. Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft oder aus sonst anderen nicht strafbaren Gründe (Krankheit, Familienverhältnisse usw.) den

<sup>1)</sup> Infolge Erlasses des Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. November 1865. M. Nr. 8033 — in vom 1. Januar 1866 ab das Preussische Hebammenrechtbuch Ausgabe 1865 (Verlag von Julius Springer, Berlin, Konigsplatz 3, eingeleitet worden.

<sup>2)</sup> Hebammen, welche außerhalb Preussens ausgebildet sind, können den Hebammenberuf in Preußen nur dann ausüben, wenn sie die Hebammenprüfung auch vor einer Preussischen Prüfungskommission bestanden haben. Zur Zulassung in dieser Prüfung (sog. Restriktionsprüfung) bedürft sie der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

Seite 2 Abt. 2 der allgemeinen Verfügung betreffend das Hebammenwesen vom 6. August 1883, ferner Rund erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. October 1895 — M. Nr. 7071

Lehrgang unterbrechen mußten, kann bei späterem Wiedereintritt nach Anhörung des Directors, vom Landeshauptmann die in der Anstalt verbrachte Zeit in Anrechnung gebracht werden, ledigen Schülerinnen im Falle der Schwangerschaft jedoch nur dann, wenn ihnen wegen der unehelichen Geburt Dispens erteilt wird.

(§§ 4<sup>3</sup> und 5 des Reglements.)

§ 14. Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, kann auf Vorschlag der Prüfungskommission oder des Anstaltsdirectors vom Landeshauptmann Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausbildung in einem Ergänzungslhrgang zu vollenden. b) Wiederholungslhrgänge für Hebammen.

§ 15. Jährlich finden Wiederholungslhrgänge für Hebammen, die im Verufe stehen, in den Anstalten statt.

Zahl und Dauer der Lehrgänge werden durch den Etat festgesetzt.

Ihren Beginn bestimmt der Landeshauptmann.

§ 16. Die eintretenden Hebammen müssen frei von anstehenden Krankheiten sein und haben vorchriftsmäßige Waschlleder und Schürzen, sowie ihr Instrumentarium, Lehrbuch und Tagebuch mitzubringen.

Welche Gebrauchsgegenstände darüber hinaus mitzubringen sind, bleibt besonderen Bestimmungen überlassen.

§ 17. Den für den Kopf und Lehrgang mit Einschluß von Beförderung und Wohnung zu zahlenden Betrag fest der Etat fest. Für den Eingang dieser Beträge haften die Kreisverbände, auf deren Veranlassung die Hebammen an einem Wiederholungslhrgang teilgenommen haben.

Am Schlusse des Lehrganges erhalten die Teilnehmerinnen vom Anstaltsdirector eine Teilnahmebescheinigung ausgehelt.

c. Wochenpflegerinnen-Lehrgänge.

§ 18. In den Anstalten werden jährlich nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und des Etats Lehrgänge für Wochenpflegerinnen abgehalten. Ihren Beginn hat der Anstaltsdirector rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 19. Zugelassen werden unbescholtene körperlich und geistig befähigte, des Lesens und Schreibens kundige Personen.

Die Aufnahmegesuche sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Lehrganges an die Anstaltsdirection zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein ortspolizeiliches Verumundzeugnis,
3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
4. eine Bescheinigung über die Wiederimpfung,
5. der Erlaubnischein des Vaters oder Vormundes im Falle der Minderjährigkeit.

Der Director entscheidet über die Aufnahme.

§ 20. Der für Verpflegung, Wohnung und Unterricht zu zahlende Betrag wird durch den Etat bestimmt.

§ 21. Die Schülerinnen haben vorchriftsmäßige Kleider und Schürzen mitzubringen oder

anzuschaffen. Welche Gebrauchsgegenstände darüber hinaus mitzubringen sind, bleibt besonderen Bestimmungen überlassen.

§ 22. Schülerinnen, die sich körperlich, geistig oder sittlich als nicht geeignet für den Wochenpflegerinnenberuf erweisen, können vom Anstaltsdirector vorzeitig entlassen werden. In diesem Falle wird das Ausbildungs- und Unterhaltsgeld nur nach Abzug des Theiles zurückgewährt, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht.

§ 23. Am Schlusse des Lehrganges findet die Prüfung der Schülerinnen durch eine Kommission statt, deren Mitglieder durch den zuständigen Minister ernannt werden.

Der Anstaltsdirector ist Mitglied der Prüfungskommission.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Schülerinnen ein vorchriftsmäßiges Prüfungszeugnis als „staatlich geprüfte Wochenpflegerinnen“.

## II. Die Anstalten als Frauenkliniken.

### a. Gebärd- und Krankenabteilung.

§ 24. Um die Schülerinnen nach den Bestimmungen des Lehrbuchs in der Geburtshilfe und Krankenpflege auszubilden, werden in den Anstalten Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen, ältere Säuglinge und unterleibskranke Frauen in einer durch den Etat festzustellenden Zahl zur klinischen Behandlung und Verpflegung aufgenommen.

§ 25. Die Aufnahme auf der Gebärdabteilung erfolgt in der Regel erst mit der beginnenden Geburt. In beschränkter Zahl werden aber auch schon früher Schwangere (Hauschwangere) zu Zwecken des Unterrichts und zur Erledigung der Hausarbeit aufgenommen.

§ 26. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Lectionen mit solchen anstehenden Krankheiten, die eine Weiterverbreitung unter den Hausinsassen befürchten lassen.

Wöchnerinnen werden in der Regel mit ihren Kindern bis 12 Tage nach der Entbindung verpflegt.

§ 27. Die ärztliche und diätetische Behandlung der Anstaltspfleglinge wird nach Maßgabe des Etats durch den Anstaltsdirector bestimmt. Sie haben dafür den im Etat festgesetzten Verpflegungskosten zu bezahlen. Im Unvermögensfalle kann der Anstaltsdirector Hauschwangeren und Pfleglingen der Krankenstation, sofern diese zur Hausarbeit oder zu Zwecken des Unterrichts gebraucht werden, die Verpflegungskosten teilweise oder ganz erlassen. Schwererkrankte, namentlich am Wochenbettfieber erkrankte Wöchnerinnen, haben auf Belassung in der Anstalt keinen Anspruch und werden im Falle der Mittellosigkeit dem zur Fürsorge verpflichteten Armenverbände überwiesen.

§ 28. Beim Tode einer Kranken ist der nächste Verwandte oder die zuständige Ortsbehörde (Polizeibehörde, Ortsarmenverband) durch die Direction sofort in geeigneter Weise unter der Aufforderung zur scheinigen Verfügung wegen der Beerdigung in Kenntnis zu setzen.

Der Beerdigung eher in der Anstalt verstorbenen Kranken hat in der Regel die Beichenhöflichkeit voranzugehen.

Diese unterbleibt nur, wenn Widerspruch vorliegt oder wenn Einsprüche der Polizei oder Gerichtsbehörden zu erwarten steht. Der Widerspruch wird von jeder Person, die mit der Verstorbenen irgendwie in näherer Beziehung stand, angenommen. b. Geburtshilfliche Poliklinik.

§ 29. Die geburts-hilfliche Poliklinik bezweckt die Leitung der Schulerinnen in schwierigen Geburtsfällen unter ärztlichen Verhältnissen außerhalb der Anstalt. Zu erforderlichen Anordnungen tritt der Anstaltsdirektor.

c. Palliativische Erziehungsanstalt.

§ 30. Für unermittelte schwangere und unterlebensfähige Frauen findet in einer vom Anstaltsdirektor zu bestimmenden Zeit unentgeltliche ärztliche Versorgung in der Anstalt statt.

III. Verfassung und Verwaltung der Anstalten.

§ 31. Die Anstalten stehen als Provinzialanstalten unter der Verwaltung und Aufsicht des Provinziallandtages und der gemäß § 99 der Provinzialverfassung eingesetzten Provinzialkommission (Verwaltungskommission).

Die Jurisdiktion der Verwaltungskommissionen wird gemäß § 99 der Provinzialordnung durch Beschluß des Provinziallandtages beschränkt und ihre weitere Weisungsbefugnis durch eine vom Provinzialausschuß erlassene Weisungsordnung geregelt.

§ 32. Sämtliche Dienststellen sind der Genehmigung unterworfen.

Diese wird vom Provinzialausschuß erlassen.

§ 33. Die ärztliche Verwaltung wird unter der Bezeichnung "Leitung der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik" unter Aufsicht des Provinziallandtages von einem Direktor geführt, welcher erster Vize der Anstalt ist und auf Vorschlag der Verwaltungskommission vom Provinzialausschuß ernannt wird. Er muß die staatliche Approbation als Arzt besitzen.

Der Direktor gehört zu den lebenslänglich angetrauten Provinzialbeamten. Die gemäß § 99 der Provinzialverfassung beschickte Verwaltungskommission ist keine unabhangige Behore. Er ist der unmittelbaren Vorgesetzte aller Anstaltsbeamten und erhalt ihre Dienstaufweisung vom Provinzialausschuß.

§ 34. Dem Direktor stehen zur Bezeichnung der arzule wie der Verwaltungsgeschaftliche arzule und Verwaltungsbeamte (Mendant, Kontrolleur, Registrator etc.) zuzuerkennen werden.

Ihre Zahl wird durch den Etat bestimmt, die Anstellung geschieht durch den Provinzialausschuß. Die erforderlichen Dienstaufweisungen erlast die Verwaltungskommission.

Die Helferinnen gehoren zu den Oberbeamten

der Anstalt. (§ 98 der Provinzialordnung.)

§ 35. Die fur den Pfl egedienst, fur den Buro- und okonomischen Betrieb der Anstalt erforderlichen Unterbeamten werden nach Maßgabe des Etats vom Landeshauptmann auf Rundlegung ange stellt und erhalten ihre Dienstaufweisung, soweit solche erforderlich, von der Verwaltungskommission. Hilfspleciarinnen, Dienstmachter und Magde (auch Rachen und Wahschmaden) werden vom Direktor angenommen und entlassen.

§ 36. Alle Anstaltsbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche vertragsmaßig fur bestimmte Berrichtungen angestellt sind, oder welche lediglich im Besondere Dienste stehen, haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten und unterliegen den Bestimmungen des nach § 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements).

§ 37. Die Mittel zur Unterhaltung der Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken werden vom Provinzialverbande bewahrt, soweit sie nicht gedeckt werden durch:

- a) die Sigarsabgaben,
- b) den Ertrag der Anstaltsgrundstucke,
- c) die von Schulerinnen und Pfl eglingen gezahlten Berrichtungskosten,
- d) den Anstalt etwa anfallende Weichens-, Bemachnisse oder Stuhlungen.

§ 38. Der Landeshaushaltung ist beauftragt, in geeigneten Fallen Kosten zu erlassen oder zuruckzuerstatten.

§ 39. Dieses Reglement tritt am Tage der ministeriellen Genehmigung in Kraft.

Die bisherige Reglements vom 16. Mai 1876 mit den Abanderungen durch den ersten Nachtrag vom 23. April 1881 und den dritten Nachtrag vom 21. Mai 1901 werden hierdurch aufgehoben).

Der zweite Nachtrag vom 15. Dezember 1885 bleibt bestehen).

Breslau, den 16. Marz 1911.

Der Provinziallandtag der Provinz Schlesien. Viktor Herzog von Ratibor.

Genehmigt gemaß § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (16 S. S. 335) und § 25 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 (18 S. S. 197) mittels Erlaßes des koniglichen Ministers des Innern vom 15. Mai 1911 - M. 6013

\* Reglement vom 20. April 1869, S. 84 des Handbuchs.

- \* Zur Provinz.
- Amtsblatt fur 1876 der konigl. Regierung zu Breslau 2. 463, Cyprien 2. 159, Ereignis 2. 179.
- Aur Cyprien.
- Amtsblatt fur 1876 der konigl. Regierung zu Breslau 2. 161, Cyprien 2. 151, Ereignis 2. 181.
- Aur Ereignis und Cyprien.
- Amtsblatt fur 1884 der konigl. Regierung zu Breslau 2. 221, Cyprien 2. 252, Ereignis 2. 195.
- Amtsblatt fur 1901 der konigl. Regierung zu Breslau 2. 218, Cyprien 2. 167, Ereignis 2. 179.
- \* Zweites Handbuch 2. 461, 462.

\* Weisungsordnung vom 12. Mai 1877, fur die Beschrankung der Verfassung und Verwaltung des Provinzialausschusses im Schlesien, S. 241 2.